



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

**Die Oberbürgermeisterin**  
Dezernat III- Wirtschaft, Bauen und OrdnungFraktion Unabhängige Bürger  
Fraktionsvorsitzender  
Silvio Horn

- im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 6013, Aufzug C  
Telefon: 0385 545-2400  
Fax: 0385 545-2409  
E-Mail: bnottebaum@schwerin.deIhre Nachricht vom/Ihre Zeichen  
27.08.2015

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum      Ansprechpartner/in  
2015-09-14    Dr. Reinkober**Anfrage zur Befreiung vom B-Plan "Krebsförden Dorfstraße" - Verlegung eines Fuß- und Radweges**

Sehr geehrter Herr Horn,

hiermit komme ich Ihrer Anfrage vom 27.08.2015 nach und erläutere Ihnen die Vorgehensweise.

Befreiungen werden grundsätzlich nur im nicht- öffentlichen Teil des Bauausschusses behandelt, da sie personenbezogene Daten beinhalten.

Die Bürger und Bürgerinnen aus Krebsförden, die für sich Nachteile befürchten, sind im Rahmen des Befreiungsverfahrens von der unteren Bauaufsichtsbehörde beteiligt worden. Ihnen steht selbstverständlich der Rechtsweg offen, wenn sie aus persönlichen Gründen oder rechtlichen Gründen nicht einverstanden sind. Die nördliche Wegführung erhält den gleichen Ausbaustandard – wassergebundene Decke – wie die sonst von der SDS hergestellten und im Winterdienst gepflegten Wege. Insofern können mobilitätseingeschränkte Personen diesen ebenfalls nutzen.

Ihre rechtliche Prüfung hat ergeben, dass § 31 Abs. 2 BauGB nicht einschlägig sein dürfte. Um den rechtlichen Rahmen einmal zu verdeutlichen, möchte ich als erstes feststellen, dass zu den Grundzügen der städtebaulichen Planung im B-Plan die Art und das Maß der baulichen Nutzung zählen. Hier handelt es sich um ein allgemeines Wohngebiet mit Baufeldern, die mittlerweile vollständig mit Wohnhäusern bebaut sind, durch öffentlich-gewidmete Straßen erschlossen sind und durch Grünflächen eingefaßt werden. Ob Wege auf die Grünflächen führen oder hindurch ist kein Grundzug der Planung.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes kann erteilt werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Die Verlegung des Fuß- und Radweges um ca. 50 m nach Norden beeinträchtigt auch nicht die Verkehrssicherheit. Die nachbarschaftlichen Interessen sind bei einer Befreiung zu würdigen und müssen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

**Hausanschrift:**  
Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Am Packhof 2 - 6  
19053 SchwerinZentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
Internet: www.schwerin.de  
E-Mail: info@schwerin.de**Öffnungszeiten:**  
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr  
Di. 08:00 - 18:00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 08:00 - 18:00 Uhr  
Fr. geschlossen  
Erweitert im Bürgerbüro:  
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat  
09:00 - 12:00 Uhr**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
Deutsche Bank AG Schwerin  
Postbank Hamburg  
VR-Bank e.G. Schwerin  
Commerzbank  
HypoVerleinsbank**Gläubiger-Ident-Nr.:**

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC PBKDEFF200	IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

DE87 LHS0 0000 0074 24

Als Faustregel für die Grenzen einer Befreiung verweist das Bundesverwaltungsgericht auf § 34 BauGB. Der geplante Fußweg dient der Allgemeinheit und beeinträchtigt nicht die Nachbarinteressen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Nottebaum  
1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin  
und Beigeordneter für Wirtschaft, Bauen und Ordnung